

Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand (beschlossen am: 09.03.2022)

Titel: Vorgeschlagene Wahlordnung

Antragstext

§1 Anwendungsbereich

Für die Wahl der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag finden die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und die Satzung des Landesverbandes (insbesondere §12 (4)-(6) und §14) entsprechend Anwendung. Durch die folgenden Punkte wird von diesen Regelungen abgewichen bzw. werden diese ergänzt oder präzisiert.

Es wird festgestellt, dass diese Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, sondern im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

§2 Durchführung und Aufstellung

(1) Die Versammlung wählt:

1. eine*n Versammlungsleiter*in,

2. zwei Vertrauenspersonen,

18 3. zwei Teilnehmer*innen der Versammlung, die an Eides statt den
19 ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung sowie der Schlußabstimmung
20 versichern,

21 4. eine*n Schriftführer*in,

22 5. eine vierköpfige Auszählkommission.

23 (2) Gewählt wird eine Liste mit maximal 87 Listenkandidat*innen für den 19
24 Niedersächsischen Landtag für die Landesliste Niedersachsen.

25 (3) In einem Wahlgang sind alle Personen ohne Einschränkung zuzulassen, die nach
26 Aufforderung durch das Präsidium und rechtzeitig vor Beginn der Wahl ihre
27 Kandidatur angemeldet haben oder von eine*r stimmberechtigten Teilnehmer*in der
28 Versammlung vorgeschlagen worden sind.

29 (4) Gemäß § 6 der Satzung werden bei Wahllisten zur Bundes- und Landtagswahl
30 grundsätzlich alle ungeraden Plätze für Frauen vorbehalten. Frauen können auch
31 auf geraden Plätzen kandidieren.

32 (5) Vor der Wahl der Plätze 3, 6, 9,... prüft das Präsidium jeweils, ob bereits
33 bei den zwei davor gewählten Plätzen ein*e Kandidat*in die Anforderung der
34 Neuenquote nach § 14.3 der Satzung erfüllt. Ist dies nicht der Fall, kann für
35 diese Plätze nur kandidieren, wer noch nie dem Landtag angehört hat.

36 (6) Die ersten 40 Plätze der Liste werden in Einzelwahl besetzt. Ab dem 41.
37 Platz soll ein verbundener Wahlgang erfolgen. In einer Pause legt eine
38 Arbeitsgruppe aus Lavo (die Landesvorsitzenden Anne Kura und Hanso Janßen) und
39 Präsidium (zwei Mitglieder) in Abstimmung mit den Kandidat*innen einen Vorschlag
40 vor.

41 Hierbei werden außerdem folgende Kriterien berücksichtigt:

42 1. *Direktkandidatur*

43 2. *Regionale Verteilung der Listenkandidat*innen*

44 c) *Stimmenergebnisse bei den vorherigen Wahlgängen*

45 (7) Die Bewerber*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden
46 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens.

47 (8) Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 7 Minuten. In der
48 direkt anschließenden Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur
49 Beantwortung eingereicherter Fragen. Es werden maximal 3 Fragen pro Bewerber*in
50 (hart quotiert) ausgelost und vom Präsidium verlesen.

51 (9) Eine Frage an die Kandidierenden darf sich nur auf einen Aspekt beziehen und
52 ist ausschließlich als Frage zu formulieren. Die Fragenden müssen ihren Namen
53 und Kreisverband angeben. Beides wird vom Präsidium mit der Frage verlesen.

54 (10) Alle Bewerber*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal
55 Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst
56 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Bewerber*innen*innen
57 werden durch das Präsidium genannt. Bewerber*innen, die sich schon einmal
58 vorgestellt haben, können sich im Falle der erneuten Kandidatur am folgenden Tag
59 durch einen max. einminütigen Vortrag in Erinnerung bringen.

60 **§3 Elektronische Abstimmung**

61 (1) Wahlberechtigt bei der digitalen Versammlung sind alle von den
62 Kreisverbänden gewählten ordentlichen Delegierte, bei denen die Voraussetzungen
63 für die Wahlberechtigung zur Landtagswahl erfüllt sind.

64 (2) Die Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels elektronischer Abstimmung
65 über Abstimmungsgrün verdeckt durchgeführt.

66 **§4 Schlussabstimmung**

67 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat*innen
68 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

69 (2) Wahlberechtigt sind alle von den Kreisverbänden gewählte ordentliche
70 Delegierte, bei denen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zur
71 Landtagswahl erfüllt sind.

72 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von vier Werktagen nach
73 der Aufstellungsversammlung postalisch versandt. Mit der Versendung der
74 Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

75 (4) Jede*r Delegierte erhält:

76 2. einen Stimmzettel

77 3. eine eidesstattliche Erklärung

78 4. einen Wahlumschlag

79 5. einen frankierten und adressierten Rückumschlag

80 6. ein Anschreiben und ein Merkblatt

81 (5) Auf dem Stimmzettel kann die gesamte Liste angenommen oder abgelehnt werden.
82 Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Der
83 Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten,
84 verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen
85 Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

86 (6) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der
87 Landesverband.

88 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 20. April 2022.

89 §5 Auswertung

90 (1) Die Briefabstimmung wird am 21. April 2022 ausgezählt.

91 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
92 eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
93 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der
94 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge
95 geöffnet und von der Auszählkommission sowie der*dem Versammlungsleiter*in
96 gezählt.

97 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 98 1. die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben
99 ist
- 100 2. der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 101 3. sich Stimmzettel und eidesstattliche Versicherung in nur einem gemeinsamen
102 Umschlag befinden
- 103 4. die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 104 5. mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 105 6. der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist
- 106 (4) Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen
107 erhält.
- 108 (5) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
109 veröffentlichen.